

Unverfälschtes Foto nach dem Geständnis

Unverfälschtes Foto nach dem Geständnis

„Das ist der Prostituierten-Mörder von Nürnberg“ - unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung online über die Festnahme eines 21-jährigen Mannes, der im Verdacht steht, zwei Prostituierte ermordet zu haben. Dem Artikel beigelegt ist ein von Facebook stammendes Foto des Verdächtigen. Sein Gesicht ist mit einem Augenbalken unkenntlich gemacht. Der Mann wird als Felix R. bezeichnet. Einen Tag später berichtet die Zeitung, dass der Tatverdächtige die beiden Morde gestanden habe. Die Redaktion veröffentlicht das Foto erneut, aber diesmal ohne Augenbalken. Ein anonymes Beschwerdeführer kritisiert ein unzulässiges Herunterladen des Fotos von Facebook und eine Urheberrechtsverletzung durch die Veröffentlichung. Außerdem werde der Persönlichkeitsschutz des Verdächtigen verletzt, da er identifizierbar sei. Es bestehe kein Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das die identifizierende Darstellung rechtfertigen könnte. Der Chefredakteur der Zeitung nimmt zu der Beschwerde Stellung. Nach seiner Meinung ist die Berichterstattung über einen Mann, der mindestens zwei Frauen ermordet habe, nach wie vor in Untersuchungshaft sitze und – dies sei entscheidend – die Taten gestanden habe, nicht zu beanstanden.

Die Zeitung hat nicht gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Schutz der Persönlichkeit verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Verdächtige wird durch die Berichterstattung identifizierbar. Diese Identifizierbarkeit ist jedoch presseethisch akzeptabel, da es sich bei den ihm zur Last gelegten Delikten um außergewöhnlich schwere Straftaten im Sinne der Richtlinie 8.1, Absatz 2, des Pressekodex (Berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit) handelt. Daher ist die Art der Berichterstattung nicht zu beanstanden. Die Tatsache, dass das Foto von Facebook stammt, ist presseethisch nicht zu bewerten. Hier liegt vielmehr eine urheberrechtliche Frage vor, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Presserats fällt.

Aktenzeichen:0708/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet